

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



Satzung
zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens
im Bachelorstudiengang
European Studies

Auf der Grundlage des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HZuIG LSA) vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03. Mai 2005 (GVBl. LSA S. 250) und der Hochschulvergabeordnung LSA (HVVO) vom 24.05.2005 (GVBl. LSA S. 282), die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die nachfolgende Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens für den Studiengang Bachelorstudiengang European Studies erlassen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vergibt im Bachelorstudiengang European Studies mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) 60 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers / der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli, bei der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - die Hochschulzugangsberechtigung (in Kopie)
 - ein in englischer Sprache abgefasster „letter of motivation“ als spezieller Studierfähigkeitstest nach § 3 a Abs. 2 Pkt. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt, mit dem die Bewerberin / der Bewerber die Eignung und Motivation für den Studiengang darstellt (max. 2 Seiten)
 - ein in englischer Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf (1 Seite)

§ 4 Auswahlkommission

Die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften setzt zur Auswahlentscheidung für den Bachelorstudiengang European Studies eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die Studiengänge Bachelor- und Masterstudiengang European Studies, Bachelor- und Masterstudiengang Culture Engineering und den Masterstudiengang Friedens- und Konfliktforschung.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist der maßgebliche Einfluss der im Abiturzeugnis erreichten Noten bzw. Punkte zu gewährleisten.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
- Interesse und Erfahrungen in Schwerpunkten des Studienganges - insbesondere Ost- und Mitteleuropa – beispielsweise durch entsprechende Sprachkenntnisse und/oder Aufenthalte
 - Auslandserfahrung und/oder außerschulisches bzw. soziales Engagements
 - Fächerkombination im Rahmen der Oberstufe, die eine Affinität zu Schwerpunkten des Studiums aufweist, beispielsweise Sprachen, geistes-, sozial- bzw. wirtschaftswissenschaftliche Fächer

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis, es sei denn, die Landessprache ist Englisch. Als zweite Sprache ist die besserbenotete der Sprachen Deutsch oder Englisch zu berücksichtigen.

2. Bewertung der Neigungen und des Engagements, die eine Affinität zu den Schwerpunkten des Studiums aufweisen (vgl. § 6 Abs. 3)

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die in Art. 6 Abs 3 genannten Kriterien auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, soweit sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- Interesse und Erfahrungen in Schwerpunkten des Studienganges – insbesondere Ost- und Mitteleuropa – beispielsweise durch entsprechende Sprachkenntnisse und/oder Aufenthalte (0-6 Punkte)
- .Auslandserfahrung und/oder außerschulisches bzw. soziales Engagement (0-5 Punkte)
- Fächerkombination im Rahmen der Oberstufe, die eine Affinität zu Schwerpunkten des Studiums aufweist, beispielsweise Sprachen, geistes-, sozial- bzw. wirtschaftswissenschaftliche Fächer (0-4 Punkte)

* bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) fließt zu 60% und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (Neigungen und Engagement) fließt zu 40% in die Bewertung ein. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 15 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt. Die erreichten Punkte sind entsprechend der Anlage 1 in Notenwerte umzurechnen.

(3) Bei Rangleichheit sind die Festlegungen der HVVO-LSA anzuwenden.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Bachelorstudiengang European Studies wird entsprechend der Festlegungen der HVVO-LSA festgesetzt.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn

1. die Nachrücklisten erschöpft sind,
2. alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder
3. die Rektorin oder der Rektor der Universität das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt.

(2) Das Vergabeverfahren soll abgeschlossen werden, wenn seine weitere Durchführung im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder den Beginn der Vorlesungszeiten nicht mehr sinnvoll erscheint.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als Rundschreiben des Rektorates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 06.07.2005 und vom Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.07.2005.

Magdeburg,